Kantonsrat St.Gallen 22.17.08

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2017

Art. 5 Abs. 1: <u>Festhalten am geltenden Recht.</u>

Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons kann die Zahl der Klassen des

Vorkurses für Gestaltung beschränken, wenn die Nachfrage das

Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.